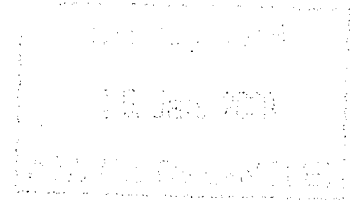
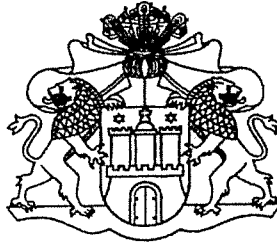


Abschrift

Landgericht Hamburg

Az.: 329 T 71/18
219a XIV 59/17
AG Hamburg



Beschluss

In der Sache

[REDACTED]

- Betroffene und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche, Schröder, Fahlbusch**, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, Gz.:
537/18 FA08 Mo

Weitere Beteiligte:

- 1) **Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, Einwohner-Zentral-
amt**, Rechtsabteilung, Hammer Straße 30-34, 22014 Hamburg, Gz.: [REDACTED]
- sonstiger Beteiligter und Beschwerdegegner -
- 2) **Freie und Hansestadt Hamburg - Behörde für Inneres - Polizei**, Bruno-Georges-Platz
1, 22297 Hamburg, Gz.: [REDACTED]
- sonstiger Beteiligter, sonstiger Beteiligter -

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 29 - durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht Grossam, die Richterin am Landgericht Bernheim und die Richterin Dr. Thaten am
10.01.2020:

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 17.08.2018 (219a XIV
59/17) die Betroffene in ihren Rechten verletzt hat.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beteiligte zu tragen.

Der Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung von
Rechtsanwalt Fahlbusch bewilligt.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Betroffene ist kenianische Staatsangehörige.

Sie reiste erstmals im Jahre 2001 in die Bundesrepublik ein und stellte einen Asylantrag, der mit Bescheid vom 12.07.2001 abgelehnt wurde. Im Jahre 2003 heiratete sie einen deutschen Staatsangehörigen und erhielt eine Aufenthaltserlaubnis. Im Jahre 2007 wurde die Ehe geschieden. Sie erhielt zunächst weiter eine Aufenthaltserlaubnis. Deren am 10.01.2011 beantragte Verlängerung wurde am 25.09.2014 abgelehnt. Die Beklagte reiste nicht aus, ihr Aufenthalt war unbekannt. In späterer Zeit wurde sie festgenommen und sprach dann sporadisch bei der Beteiligten – oft verspätet – vor.

Am 26.01.2018 sollte die Betroffene abgeschoben werden. Sie wurde in ihrer Wohnung angetroffen, zum Flughafen gebracht und flog nach Amsterdam. Da sie dort erklärte, nicht weiterreisen zu wollen, wurde sie von der niederländischen Grenzbehörde zurück nach Deutschland geschickt. Am 20.03.2018 sollte erneut die Abschiebung durchgeführt werden. Die Betroffene wurde in ihrer Wohnung aber nicht angetroffen. Im April erfuhr die Beteiligte, dass die Wohnung der Betroffenen zwangsgeräumt wurde. Sie war seitdem unbekanntem Aufenthalts.

Die Beteiligte beantragte am 17.08.2018, gegen die Betroffene Sicherungshaft bis zum 28.09.2018 anzuordnen. Die Betroffene wurde hierzu am 17.08.2018 vor dem Amtsgericht angehört (Bl. 16 d. A.). Das Amtsgericht ordnete mit Beschluss vom selben Tage gegen die Betroffenen Haft gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5, § 2 Abs. 14 Nr. 1 und 5 AufenthG bis zur Abschiebung, längstens bis zum 28.09.2018, an.

Hiergegen richtete sich die Beschwerde der Betroffenen vom 23.08.2018. Wegen der Begründung der Beschwerde wird auf die Schriftsätze vom 03.09.2018 (Bl. 43 f d. A.), 05.09.2018 (Bl. 46 f. d. A.) und 12.09.2018 (Bl. 57 d. A.) verwiesen.

Unter dem 19.09.2018 teilte die Beteiligte mit, dass der Betroffenen eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 S. 2 AufenthG erteilt und sie aus der Haft entlassen wurde. Die Betroffene beantragt nunmehr festzustellen, dass die Haftanordnung rechtswidrig war.

Die Kammer hat die Ausländerakte der Betroffenen beigezogen.

II.

Die Beschwerde gegen die Anordnung der Sicherungshaft ist gem. § 106 Abs. 2 AufenthG, §§ 58, 59, 62, 63 FamFG zulässig und auch begründet.

Die Anordnung der Sicherungshaft war rechtswidrig und hat die Betroffene in ihren Rechten verletzt.

Der Betroffenen war – bereits zur Zeit des Haftantrags und der Entscheidung des Amtsgerichts – eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 S. 2 AufenthG zu erteilen. Sie durfte daher nicht abgeschoben werden, so dass auch keine Abschiebungshaft in Betracht kam. Die Betroffene hatte am 16.08.2018 eine Straftat i. S. der genannten Vorschrift, deren Opfer sie geworden sei, angezeigt und war hierzu durch das LKA vernommen worden.

Im Anschluss an die Vernehmung war sie ausweislich der Akte des LKA in den Zeugenwarteraum

begleitet worden, „wo sie aufgrund von weiteren polizeilichen Maßnahmen in anderer Sache verweilen musste.“ Am Folgetag wurde dann der Haftantrag gestellt. Zu dieser Zeit lagen die Voraussetzungen für die Erteilung der Duldung somit bereits vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 69 Abs. 3, 81 Abs. 1 FamFG. Die Voraussetzungen für eine Kostentragung der Betroffenen trotz des Erfolgs ihrer Beschwerde liegen nicht vor. Zu denken wäre insoweit allein an § 81 Abs. 2 Nr. 1 FamFG, wonach die Betroffene durch grobes Verschulden Anlass für das Verfahren gegeben haben müsste. Dies kann aber nicht festgestellt werden. Die Beteiligte kann nicht mit Erfolg geltend machen, dass die Beklagte bereits bei der Anhörung vor dem Amtsgericht hätte Angaben zu der von ihr angezeigten Straftat und dem deshalb eingeleiteten Ermittlungsverfahren hätte machen müssen. Die Betroffene konnte schon gar nicht um die Erheblichkeit dieses Umstands für die Entscheidung wissen. Auch war sie durch die Polizei vernommen worden und konnte davon ausgehen, dass dies den staatlichen Stellen bekannt sei. Vielmehr hätte es Anlass zur Nachfrage durch die Beteiligte bei der Polizeibehörde gegeben. Am Haftantrag fällt auf, dass – anders als in vielen anderen Verfahren – keine Ausführungen dazu enthalten sind, wie die Betroffene aufgegriffen wurde, nachdem ihr Aufenthalt längere Zeit unbekannt gewesen war. Die Beteiligte, der die Betroffene entweder übergeben wurde oder die von deren Aufenthalt beim LKA informiert wurde, hatte Anlass zu fragen, wo und unter welchen Umständen die Betroffene angetroffen worden war, da dies Rückschlüsse auf ihren der Beteiligten ja unbekanntem gewöhnlichen Aufenthalt zuließe. Wäre eine solche Nachfrage erfolgt, wäre auch die Zeugenstellung der Betroffenen nicht verborgen geblieben, und es hätte die Auskunft der Staatsanwaltschaft eingeholt werden können, ob die Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 S. 2 AufenthG vorlagen.

Die Voraussetzungen einer Zulassung der Rechtsbeschwerde gemäß § 70 FamFG liegen nicht vor.

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt zugleich, dass der Betroffenen Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen war.

Grossam
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Bernheim
Richterin
am Landgericht

Dr. Thaten
Richterin